

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern vom 29.09.1982

Die Stadt Ebern erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern vom 29.09.1982

§ 1

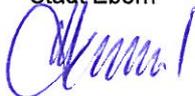
§ 28 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Ebern, 23. Febr. 2009
Stadt Ebern



Robert Herrmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 23. Febr. 2009 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 25. Febr. 2009 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 26. Febr. 2009
Stadt Ebern



R. Herrmann
Erster Bürgermeister